

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen DEUTSCHER TANZSPORTVERBAND e.V. (DTV). Er wurde 1921 unter dem Namen "Reichsverband für Tanzsport e.V." in Berlin gegründet.
2. Er ist in das Vereinsregister mit dem Sitz in Offenbach am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. ist:

1. den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren,
2. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Sportbund und dessen Mitgliederorganisationen, der Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Öffentlichkeit zu vertreten,
3. den deutschen Tanzsport in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
4. die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund zu fördern.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit

1. Der Deutsche Tanzsportverband e.V. steht auf dem Boden des Amateursports. Er ist ordentliches Mitglied und Spitzenfachverband im Deutschen Sportbund.
2. Der Deutsche Tanzsportverband e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband führt den Namen Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV). Er wurde 1921 unter dem Namen "Reichsverband für Tanzsport e.V." in Berlin gegründet.
- (2) Er ist in das Vereinsregister _____ in Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Sitz des DTV und Gerichtsstand für alle das Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten zwischen dem DTV und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem DTV, ist Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

§ 2 Zweck

Zweck des DTV ist:

1. den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren,
2. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Sportbund und dessen Mitgliederorganisationen, der Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Öffentlichkeit zu vertreten,
3. den deutschen Tanzsport in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
4. die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund zu fördern.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit

- (1) Der DTV steht auf dem Boden des Amateursports. Er ist ordentliches Mitglied und Spitzenfachverband im Deutschen Sportbund.
- (2) Der DTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein _____ Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. _____ Mittel dürfen nur für die

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

Neue Fassung:

<p>Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3. Der Deutsche Tanzsportverband e.V. ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern.</p> <p>4. Der Deutsche Tanzsportverband e.V. tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 01.12.2001 (Anhang zur Satzung) einschließlich der Dopingliste sind Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>§ 4 Aufgaben</p> <p>1. Die Sporthoheit für den Tanzsport in der Bundesrepublik Deutschland liegt beim Deutschen Tanzsportverband e.V.</p> <p>2. Zu den Aufgaben des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. gehören insbesondere:</p> <p>2.1. Ausschreibungen der offiziellen nationalen und internationalen Meisterschaften sowie von Länderkämpfen,</p> <p>2.2. Zusammenarbeit mit den Tanzsportverbänden des Auslandes,</p> <p>2.3. Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den Tanzsport.</p> <p>3. Die Sporthoheit des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. mit den unter Ziffer 2 aufgeführten Aufgaben kann durch Vereinbarung zwischen den betreffenden vertretungsberechtigten Organen auf einen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung für die entsprechende Sportart delegiert werden.</p>	<p>satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des <u>DTV</u>. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung <u>_____</u> des <u>DTV</u> nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des <u>DTV</u> fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Der <u>DTV</u> ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. <u>Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.</u></p> <p>(5) Der <u>DTV</u> tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 01.12.2001 (Anhang zur Satzung) einschließlich der Dopingliste sind Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>§ 4 Aufgaben</p> <p>(1) Die Sporthoheit für den Tanzsport in der Bundesrepublik Deutschland liegt beim <u>DTV</u>.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des <u>DTV</u> gehören insbesondere:</p> <p>1. Ausschreibung <u>__ und Vergabe</u> der offiziellen nationalen <u>_____</u> Meisterschaften <u>und</u> von Länderkämpfen <u>sowie Ausschreibung von internationalen Meisterschaften,</u></p> <p>2. Zusammenarbeit mit den Tanzsportverbänden des Auslandes,</p> <p>3. Unterrichtung der Öffentlichkeit <u>über den Tanzsport</u> und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den Tanzsport,</p> <p>4. <u>Förderung des Tanzsportes als Leistungs-, Breiten-, Senioren- und Gesundheitssport,</u></p> <p>5. <u>Erstellung von Regelwerken für die Durchführung von Wettkämpfen und die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften.</u></p> <p>(3) <u>Durch Vereinbarung mit Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung kann bestimmt werden, dass die Sporthoheit und Sportgerichtsbarkeit mit den unter Absatz 2 aufgeführten Aufgaben für bestimmte Tanzsportarten von Fachverbänden mit besonderer</u></p>
--	--

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

Neue Fassung:

§ 18 Ordnungen *(hier zwecks Vergleich mit § 5 neu)*

1. Der Deutsche Tanzsportverband e.V. hat folgende Ordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind:
 - 1.1. Turnier- und Sportordnung
 - 1.2. Ordnung des Ausschusses für Breitensport
 - 1.3. Finanzordnung
 - 1.4. Jugendordnung
 - 1.5. Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.6. Verbandsgerichtsordnung
 - 1.7. Geschäftsordnung für den Verbandstag
 - 1.8. Werbeordnung
 - 1.9. Fernsehordnung
 - 1.10. Verleihungsordnung für Auszeichnungen
2. Die Verbandsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
 - 3.1. Sie werden, ausgenommen die Turnier- und Sportordnung und die Jugendordnung, vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.
 - 3.2. Die Turnier- und Sportordnung sowie die Jugendordnung werden nach den in diesen Ordnungen festgelegten Bestimmungen geändert.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Deutschen Tanzsportverband e.V. gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder sowie ein Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter an.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - 2.1. Landestanzsportverbände, wobei für jedes Bundesland nur jeweils ein Landestanzsportverband Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. sein kann, der auch innerhalb seines Landes-sportbundes organisatorisch vertreten sein muß. Die Satzungen der Landestanzsportverbände dürfen der Satzung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. nicht widersprechen.
 - 2.2. Die ordentlichen Mitglieder der Landestanzsportverbände. Diese müssen rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine sein, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege

Aufgabenstellung ausgeübt wird.

§ 5 Ordnungen

- (1) Der DTV hat folgende Ordnungen _____:
1. Geschäftsordnung für den Verbandstag
 2. Verleihungsordnung für Auszeichnungen
 3. Verbandsgerichtsordnung
 4. Jugendordnung
 5. Turnier- und Sportordnung
 6. Ordnung des Ausschusses für Breitensport
 7. Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
 8. Finanzordnung
 9. Werbeordnung
 10. Fernsehordnung
- (2) Die Verbandsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Ordnungen _____, ausgenommen die Turnier- und Sportordnung und die Jugendordnung, werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Die Turnier- und Sportordnung sowie die Jugendordnung werden nach den in diesen Ordnungen festgelegten Bestimmungen geändert.
- (4) Änderungen der Ordnungen werden mit Veröffentlichung im Presseorgan des DTV wirksam.
- (5) Die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung unterliegen den Ordnungen gemäß Absatz 1, soweit sie nicht aufgrund von Vereinbarungen entsprechend § 4 Absatz 3 eigene Ordnungen haben.

II. Abschnitt: Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem DTV gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten sowie ein Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 1. Landestanzsportverbände. Für jedes Bundesland kann nur _____ ein Landestanzsportverband Mitglied des DTV sein _____, der auch innerhalb seines Landessportbundes organisatorisch vertreten sein muss. Die Satzungen der Landestanzsportverbände dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen.
 2. Ordentliche Mitglieder der Landestanzsportverbände. Sie müssen rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine sein, die sich aufgrund ihrer

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

Neue Fassung:

<p>des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben, und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, daß die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder der Landestanzsportverbände dürfen der Satzung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. nicht widersprechen.</p>	<p>Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben, und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die <u>Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind</u>, ist zu führen. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder der Landestanzsportverbände dürfen der Satzung des <u>DTV</u> nicht widersprechen.</p>
<p>1.5. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung. Sie müssen rechtsfähige Vereine sein, deren Satzung den Vorschriften der Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, daß die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist, ist zu führen. Ihre Satzungen dürfen der Satzung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. nicht widersprechen. Ist für eine Tanzsportart bereits ein Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Tanzsportverband e.V. Mitglied, so kann mit Ausnahme der in § 7 Ziffer 4. enthaltenen Regelung kein anderer Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung für diese Sportart in den Deutschen Tanzsportverband e.V. aufgenommen werden.</p>	<p>3. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung. Sie müssen rechtsfähige Vereine sein, deren Satzung den Vorschriften der Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die <u>Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind</u>, ist zu führen. Ihre Satzungen dürfen der Satzung des <u>DTV</u> nicht widersprechen. <u>Jede Tanzsportart darf nur von je einem dem DTV angeschlossenen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung betreut werden.</u> Ist für eine Tanzsportart bereits ein Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im DTV Mitglied, so kann <u>ein weiterer Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung für diese Tanzsportart nur gemäß § 7 Absatz 4</u> aufgenommen werden.</p>
<p>3. Außerordentliche Mitglieder sind die außerordentlichen Mitglieder der Landestanzsportverbände, die die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür gemäß Ziffer 2.2. gefordert werden.</p>	<p>(3) Außerordentliche Mitglieder sind die außerordentlichen Mitglieder der Landestanzsportverbände, die die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür gemäß <u>Absatz 2 Nr.2</u> gefordert werden.</p>
<p>4. Fördernde Mitglieder sind Institutionen, die die Bestrebungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. fördern.</p>	<p>(4) Fördernde Mitglieder sind <u>natürliche und juristische Personen</u>, die die Bestrebungen des <u>DTV</u> fördern <u>wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.</u></p>
<p>5. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag hierzu ernannt werden.</p>	<p>(5) Ehrenmitglieder sind <u>Personen</u>, die sich um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag hierzu ernannt werden.</p>
<p>6. Der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter ist ein Zusammenschluß von Einzelpersonen, die als Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter im Deutschen Tanzsportverband e.V. bzw. seinen Mitgliedern gemäß Ziffern 2. und 3. tätig sind. Er muß ein rechtsfähiger Verein sein, dessen Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, daß die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen.</p>	<p>(6) <u>Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich im Amt des Präsidenten des DTV um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag hierzu ernannt werden.</u></p> <p>(7) Der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter ist ein Zusammenschluß von Einzelpersonen, die als Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter im <u>DTV</u> bzw. seinen Mitgliedern gemäß <u>Absätzen 2 und 3</u> tätig sind. Er muß ein rechtsfähiger Verein sein, dessen Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, daß die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen.</p>
<p>§ 6 Landestanzsportverbände und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung</p>	<p>(8) <u>Zusammenschlüsse von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern der Landestanzsportverbände können nicht Mitglied sein.</u></p> <p>§ 7 Landestanzsportverbände und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung</p>

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

Neue Fassung:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Landestanzsportverbände sind regionale Zusammenschlüsse ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.</p> | <p>(1) Landestanzsportverbände sind regionale Zusammenschlüsse ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder des <u>DTV</u>.</p> |
| <p>2. Landestanzsportverbände können Volkstanz-, Square-Dance-, Beat-, Jazzgruppen und dergl. als Anschlußmitglieder aufnehmen.</p> | <p>(2) Landestanzsportverbände können <u>Tanzgruppen, die nicht einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied angehören, fördernde Mitglieder sowie regionale Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung</u> als Anschlussmitglieder aufnehmen.</p> |
| <p>3. Landestanzsportverbände können die in Ziffer 2. genannten oder andere im Aufbau befindliche Gruppen, die nicht am Sportverkehr des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. teilnehmen, auch für eine Höchstdauer von 3 Jahren als kooperative Mitglieder aufnehmen. Innerhalb dieses Zeitraumes muß die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband e.V. erworben werden.</p> <p>Eine Umwandlung der in Ziffer 1. genannten Mitgliedschaften in eine Anschlußmitgliedschaft oder kooperative Mitgliedschaft sowie einer Anschlußmitgliedschaft in eine kooperative Mitgliedschaft ist nicht möglich.</p> | <p>(3) Landestanzsportverbände können die in <u>Absatz 2</u> genannten oder andere im Aufbau befindliche <u>Gruppen oder Personen</u>, die nicht am Sportverkehr des <u>DTV</u> teilnehmen, <u>für eine Höchstdauer von drei Jahren</u> als kooperative Mitglieder aufnehmen. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im <u>DTV</u> erworben werden. Eine Umwandlung der <u>ordentlichen oder außerordentlichen</u> Mitgliedschaften in eine Anschlussmitgliedschaft oder kooperative Mitgliedschaft sowie einer Anschlussmitgliedschaft in eine kooperative Mitgliedschaft ist nicht möglich.</p> |
| <p>4. Landestanzsportverbände können Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter, die eines ihrer Mitglieder trainieren, als persönliche Mitglieder aufnehmen oder kooperativ angliedern.</p> | <p>(4) Landestanzsportverbände können Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter, die <u>für eines ihrer Mitglieder als Trainer tätig sind</u>, als persönliche Mitglieder aufnehmen oder kooperativ angliedern.</p> |
| <p>5. Landestanzsportverbände nehmen die Vertretung tanzsportlicher Interessen auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem Deutschen Tanzsportverband e.V. vorbehalten ist.</p> | <p>(5) Landestanzsportverbände nehmen die Vertretung tanzsportlicher Interessen auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem <u>DTV</u> vorbehalten ist.</p> |
| <p>6. Die Mitglieder der Landestanzsportverbände unterliegen den Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.</p> | <p>(6) <u>Die Satzungen der Landestanzsportverbände müssen bestimmen, dass die Ordnungen des DTV auch für ihre Mitglieder gelten.</u></p> |
| <p>7. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege bestimmter Tanzsportarten zur Aufgabe gestellt haben. Die ordentlichen Mitglieder der Fachverbände, die die Voraussetzungen nach § 5 Ziffer 2.2. erfüllen, müssen ordentliche Mitglieder des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. sein; etwaige Landesverbände müssen nicht Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. werden.</p> | <p>(7) Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege bestimmter Tanzsportarten zur Aufgabe gestellt haben. Die ordentlichen Mitglieder der Fachverbände, die die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft <u>eines Landestanzsportverbandes</u> erfüllen, müssen ordentliche Mitglieder des <u>DTV</u> sein. <u>Haben Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung Landesverbände, müssen diese nicht Mitglied im DTV sein.</u></p> |
| <p>§ 7 Aufnahme</p> | <p>§ 8 Aufnahme</p> |
| <p>1. Anträge auf Aufnahme als Landestanzsportverband, als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung oder als Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sind schriftlich über das Präsidium an den Hauptausschuß zu richten, der entscheidet.</p> | <p>(8) Anträge auf Aufnahme als Landestanzsportverband, als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung oder als Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sind schriftlich über das Präsidium an den Hauptausschuß zu richten, der entscheidet. Alle anderen Aufnahmeanträge sind schriftlich über den zuständigen Landestanzsportverband an das Präsidium zu richten.</p> |
| <p>2. Alle anderen Aufnahmeanträge sind schriftlich über den zuständigen Landestanzsportverband an das Präsidium zu richten. Mitglieder gemäß § 5 Ziffer</p> | |

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

Neue Fassung:

- | | |
|---|---|
| <p>2.2. und 3. können nur aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahme in den für sie zuständigen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung beantragt haben.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des zuständigen Landestanzsportverbandes. Für die Aufnahme ist Einigkeit zwischen dem Präsidium und dem zuständigen Landestanzsportverband erforderlich. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet der Hauptausschuß über die Aufnahme.</p> <p>3. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. In diesem Falle hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag dem nächsten Verbandstag vorzulegen, der endgültig entscheidet.</p> <p>4. Falls ein mit der Sportart eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung i.S. von § 5 Ziffer 2.3. konkurrierender Verband Aufnahme in den Deutschen Tanzsportverband e.V. begehrt, ist folgendes Verfahren einzuhalten:</p> <p>4.1 Der Hauptausschuß entscheidet, ob der um Aufnahme nachsuchende Verband eine deckungs- und artgleiche Tanzsportart im Verhältnis zu einem bereits aufgenommenen Fachverband betreut.</p> <p>4.2 Erfüllt der Antragsteller die übrigen Voraussetzungen der Satzung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., wird er durch den Hauptausschuß als konkurrierender Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung in den Deutschen Tanzsportverband e.V. aufgenommen. Er und der bereits bestehende Fachverband müssen der Verpflichtung nachkommen, sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Aufnahme über eine gemeinsame Vertretung im Deutschen Tanzsportverband e.V. zu einigen. Eine solche Einigung kann insbesondere erfolgen als Angliederung, Fusion oder Dachverbandsgründung. Innerhalb dieses Zeitraums muß nachgewiesen werden, daß eine verbindliche Einigung über die gemeinsame Ausübung der Rechte und Pflichten besteht. Die Frist kann vom Hauptausschuß einmalig um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>4.3 Erfolgt bis zum Fristablauf keine Einigung, schließt der Hauptausschuß einen der beiden Verbände aus. Bei dieser Entscheidung sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederstärke der beiden Verbände,• Sportliche Bedeutung,• Maß der Kooperationsbereitschaft der Beteiligten untereinander und gegenüber dem Deutschen Tanzsportverband e.V., unter anderem auch die Verantwortung für das Scheitern der Verhandlungen,• Bestandsschutzgedanke,• Träger internationaler Rechte,• Organisationsstruktur, | <p>(9) <u>Ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Landestanzsportverbände, die am Sportbetrieb eines dem DTV angeschlossenen Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung teilnehmen wollen,</u> können nur aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahme <u>auch in diesen</u> Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung beantragt haben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des ____ Landestanzsportverbandes. Für die Aufnahme ist Einigkeit zwischen dem Präsidium und dem ____ Landestanzsportverband erforderlich. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet der Hauptausschuß über die Aufnahme.</p> <p>(3) <u>Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages soll begründet werden. Der Antragsteller hat das Recht, den Aufnahmeantrag dem nächsten Verbandstag vorzulegen, der endgültig entscheidet.</u></p> <p>(4) <u>Beantragt ein Verband die Aufnahme als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung, ist bei Zweifeln darüber, ob die von diesem und von einem bereits dem DTV angeschlossenen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung betreuten Tanzsportarten identisch sind, wie folgt zu verfahren: Der Hauptausschuß stellt fest, ob Identität im Sinne von Satz 1 gegeben ist. Ist dies der Fall, erfüllt der Antragsteller aber die übrigen Voraussetzungen der Satzung, wird er aufgenommen. Er und der bereits bestehende Fachverband müssen ____ sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren ____ über eine gemeinsame Vertretung im DTV ____ einigen. Die Frist kann vom Hauptausschuß einmalig um ein Jahr verlängert werden. Kommt die Einigung nicht innerhalb der Frist zustande, schließt der Hauptausschuß unter Berücksichtigung aller Umstände einen der beiden Verbände aus. Gegen die Entscheidungen des Hauptausschusses gemäß Sätzen 2 und 6 kann der ____ Verband den Verbandstag anrufen. Dieser entscheidet endgültig.</u></p> |
|---|---|

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

- Bundesweite Vertretung,
 - Interesse der Untergliederungen auf Länder-ebene.
- 4.4. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses, einen Verband aufzunehmen oder auszuschließen, kann der betroffene Verband den Verbandstag anrufen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch einen an das Präsidium gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds gemäß § 5 Ziffer 2.2. im Deutschen Tanzsportverband e.V. hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im Landestanzsportverband und im zuständigen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung zur Folge. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband e.V., wenn die Mitgliedschaft im Landestanzsportverband beendet wird.
3. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne daß es einer ausdrücklichen Ausschlußerklärung bedarf.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Verbandstags mit Zweidrittelmehrheit. § 11.9. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - 1.1. in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. berührt werden, jede ideelle Unterstützung vom Deutschen Tanzsportverband e.V. zu beanspruchen und zu erhalten,
 - 1.2. die Einrichtungen und Leistungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen beraten zu lassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu entrichten, die der Deutsche Tanzsportverband e.V. zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt und die vom Verbandstag in einer Finanzordnung festgelegt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds eines Landestanzsportverbandes (§ 6 Absatz 2 Nr. 2) im Landestanzsportverband hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im DTV zur Folge. In den Satzungen der Landestanzsportverbände ist vorzusehen, dass mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DTV auch die Mitgliedschaft im Landestanzsportverband endet.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Verbandstags mit Zweidrittelmehrheit. § 12 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (4) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlußerklärung bedarf.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 1. auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des DTV berührt werden, ___
 2. auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des DTV ___ und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen ___.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten ___.
Die in § 6 Absatz 1 genannten Mitglieder und Einzelpersonen sind verpflichtet,
 1. die Satzung und die Ordnungen des DTV sowie die sie

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

Neue Fassung:

<p>3. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus dieser Satzung oder den Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. ergeben, können durch Rahmenverträge zwischen ihnen und dem Deutschen Tanzsportverband e.V. geregelt werden.</p>	<p><u>betreffenden Verträge gemäß Absatz 3 einzuhalten.</u> <u>2. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe und Ausschüsse des DTV zu befolgen und zu vollziehen,</u> <u>3. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des DTV einzusetzen,</u> <u>4. sich nicht unsportlich zu verhalten,</u> <u>5. nicht das Ansehen des DTV zu schädigen.</u> <u>Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.</u> (1) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus <u>der</u> Satzung oder den Ordnungen des <u>DTV</u> ergeben, können <u> </u> zwischen ihnen und dem <u>DTV</u> <u>vertraglich</u> geregelt werden.</p>
<p>§ 10 Organe und ständige Ausschüsse:</p>	<p><u>III. Abschnitt: Organe, Funktionen</u></p>
<p>1. Organe des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. sind: 1.1. Vorstandstag 1.2. Präsidium 1.3. Hauptausschuß 1.4. Vollversammlung der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ)</p> <p>2. Ständige Ausschüsse des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. sind: 2.1. Sportausschuß 2.2. Ausschuß für Breitensport 2.3. Jugendausschuß 2.4. Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit 2.5. Verbandsschiedsgericht 2.6. Disziplinargericht</p>	<p><u>§ 11 Organe, <u> </u> ständige Ausschüsse, <u>Beauftragte</u></u></p> <p>(1) Organe des <u>DTV</u> sind: <u>1. Vorstandstag</u> <u>2. Hauptausschuss</u> <u>3. Präsidium</u> <u>4. <u>Verbandsgerichtsbarkeit</u></u> <u>5. Vollversammlung der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ)</u></p> <p>(2) Ständige Ausschüsse des <u>DTV</u> sind: <u>1. Sportausschuss</u> <u>2. <u>Jugendausschuss</u></u> <u>3. <u>Ausschuß für Breitensport</u></u> <u>4. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit</u></p> <p><u> </u> <u> </u></p>
<p>§ 11 Der Vorstandstag</p> <p>1. Der Vorstandstag besteht aus: 1.1. Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter 1.2. Präsidium 1.3. Ehrenmitglieder 1.4. Mitglieder der Vorstandtagsleitung</p>	<p>(3) <u>Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse richten sich nach den in § 5 Absatz 1 Nr.4 bis 7 genannten Ordnungen. Bei Bedarf können die Ausschüsse mit Genehmigung des Präsidiums Unterausschüsse einsetzen.</u></p> <p>(2) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit dem nächsten ordentlichen Vorstandstag.</p>
	<p><u>§ 12 Der Vorstandstag</u></p> <p>(1) Der Vorstandstag besteht aus: <u>1. <u>Delegierte</u> der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter</u> <u>2. <u>Mitglieder des Präsidiums</u></u> <u>3. <u>Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder</u></u> <u>4. Mitglieder der Vorstandtagsleitung</u></p> <p><u>Alternative Delegiertensystem:</u> (1) <u>Der Vorstandstag besteht aus:</u></p>

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

Neue Fassung:

- | | |
|---|---|
| | <p>1. <u>Delegierte ___ der Landestanzsportverbände, der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sowie des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter</u></p> <p>2. <u>Mitglieder des Hauptausschusses</u></p> <p>3. <u>Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder</u></p> <p>4. <u>Mitglieder der Verbandstagsleitung</u></p> |
| 2. Der ordentliche Verbandstag findet jährlich zwischen dem 1. April und dem 30. Juni statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag von einem Viertel der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder des Hauptausschusses einzuberufen. | (2) Der ordentliche Verbandstag findet <u>in Kalenderjahren mit gerader Endzahl im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni</u> statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag <u>eines Viertels</u> der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des <u>Hauptausschusses oder des Präsidiums</u> einzuberufen. <u>Für die Durchführung des Verbandstags gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.</u> |
| 3. Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. | (3) Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im <u>Presseorgan des DTV</u> mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. <u>Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig.</u> |
| 4. Anträge zum Verbandstag müssen schriftlich mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung darf nicht mehr als 2 Seiten umfassen.

Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. Das Präsidium läßt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern zugehen. | (4) Anträge ___ müssen schriftlich mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung <u>soll</u> nicht mehr als <u>zwei</u> Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des <u>DTV</u> . Das Präsidium <u>läßt spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag</u> den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge ___ zugehen. |
| 5. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter hat im Verbandstag Sitz und Stimme wie folgt: | (5) <u>Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:</u> |
| 5.1. Ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Ziffern 2.1. und 2.3. haben für je angefangene 500 Einzelmitglieder 1 Stimme. | 1. <u>Landestanzsportverbände und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme.</u> |
| 5.2. Ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 2.2. haben für je angefangene 50 Einzelmitglieder 1 Stimme. | 2. <u>ordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme,</u> |
| 5.3. Außerordentliche Mitglieder haben je 1 Stimme. | 3. <u>außerordentliche Mitglieder je eine Stimme,</u> |
| 5.4. Der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter hat für je angefangene 50 Einzelmitglieder 1 Stimme. | 4. <u>der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme,</u> |
| | 5. <u>Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.</u> |
| | <u>Alternative Delegiertensystem:</u> |
| | (5) <u>Im Verbandstag haben je einen Sitz und eine Stimme:</u> |
| | 1. <u>Delegierte der Landestanzsportverbände, der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sowie des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter,</u> |
| | 2. <u>Mitglieder des Hauptausschusses,</u> |
| | 3. <u>Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.</u> |
| | (6) <u>Stichtag für die Feststellung der Zahl der</u> |

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

Neue Fassung:

	<p><u>Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 5 Nr.1, 2 und 4 ist der 1. Januar, bei erst später in den DTV aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.</u></p>
	<p><u>Alternative Delegiertensystem:</u></p>
	<p><u>(6) Die Zahl der Delegierten gemäß Absatz 5 Nr.1 wird wie folgt ermittelt:</u></p>
	<p><u>1. Die Landestanzsportverbände entsenden für je angefangene 2.500 Einzelmitglieder einen Delegierten. Sind Mitglieder der Landestanzsportverbände auch Mitglieder in Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung, wird die Zahl ihrer Einzelmitglieder nur mit 25 % bei der Ermittlung der Quote berücksichtigt.</u></p>
	<p><u>2. Die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung entsenden für je angefangene 2.500 Einzelmitglieder einen Delegierten, insgesamt aber nur 75 % der so errechneten Delegiertenzahl.</u></p>
	<p><u>3. Der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter entsendet für je angefangene 250 Einzelmitglieder einen Delegierten.</u></p>
	<p><u>2. Alternative Delegiertensystem:</u></p>
	<p><u>(6) Die Zahl der Delegierten gemäß Absatz 5 Nr.1 wird wie folgt ermittelt:</u></p>
	<p><u>1. Die Landestanzsportverbände entsenden für je angefangene 2.500 Einzelmitglieder einen Delegierten. Bei der Nominierung der Delegierten sind die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß ihrer Mitgliederquote zu berücksichtigen.</u></p>
	<p><u>2. Der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter entsendet für je angefangene 250 Einzelmitglieder einen Delegierten.</u></p>
5.5. Ist die Zahl der Einzelmitglieder nicht bis zum 31. März eines Jahres an den Deutschen Tanzsportverband e.V. gemeldet worden, so hat das betreffende Mitglied in diesem Jahr kein Stimmrecht.	<p>(7) Ein Mitglied, das dem DTV bereits am 1. Januar angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31. März an den DTV meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem DTV hat, hat in diesem Jahr unbeschadet des § 9 Absatz 4 kein Stimmrecht.</p>
6. Das Stimmrecht wird durch Delegierte, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein müssen, ausgeübt.	<p><u>(3) Das Stimmrecht wird durch Delegierte, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein müssen, ausgeübt. Das Stimmrecht der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder eines Landestanzsportverbandes wird von diesem wahrgenommen, wenn das Mitglied beim Verbandstag nicht vertreten ist und der Wahrnehmung seines Stimmrechts durch den Landestanzsportverband nicht schriftlich gegenüber dem DTV widerspricht.</u></p>
	<p><u>Alternative Delegiertensystem:</u></p>
	<p><u>(8) Das Stimmrecht wird durch Delegierte, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht des delegierenden Landestanzsportverbandes, Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung bzw. Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sein müssen, ausgeübt. Jeder Delegierte darf nur eine Stimme</u></p>

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

6.1. Ein Delegierter eines Mitgliedes gemäß § 5 Ziffer 2.1. kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern seines Landestanzsportverbandes,

6.2. Ziffer 2.2. kann das Stimmrecht für bis zu 10 ordentliche und außerordentliche Mitglieder,

6.3. Ziffer 2.3. kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl seiner Mitglieder wahrnehmen.

7. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums haben im Verbandstag je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen.

wahrnehmen.

(4) Einem Delegierten eines Landestanzsportverbandes kann von beliebig vielen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Landestanzsportverbandes das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.

Achtung ! Wenn Absatz 8 Satz 2 („Das Stimmrecht der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder...“) beschlossen wird, entfällt der vorstehende Satz !

Einem Delegierten eines ordentlichen Mitglieds eines Landestanzsportverbandes kann von bis zu 10 ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliedern des Landestanzsportverbandes das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Einem Delegierten eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann von beliebig vielen Mitgliedern dieses Verbandes das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.

Achtung ! Wenn das Delegiertensystem gemäß Alternativen beschlossen wird, entfällt Absatz 9.

Achtung ! Im Falle der Annahme der Alternative Delegiertensystem mit Fortfall von Absatz 9 rücken die Absatz-Zahlen der nachfolgenden Absätze jeweils um eine Ziffer auf.

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(11) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekanntgemacht wird.

(12) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch Handzeichen gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefaßt werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt.

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

	<p><u>Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los.</u></p>
<p>10. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zuzusenden ist.</p>	<p>(13) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und <u>möglichst</u> innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zuzusenden ist.</p>
<p>§ 12 Verbandstagsleitung</p>	<p>§ 13 Verbandstagsleitung</p>
<p>1. Die Leitung des Verbandstages liegt in den Händen der Verbandstagsleitung, die aus drei Mitgliedern besteht. Diese werden vom ordentlichen Verbandstag gewählt. Bei jedem ordentlichen Verbandstag scheidet das am längsten amtierende Mitglied aus. Seine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>(1) <u>Die Verbandstagsleitung besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von jedem zweiten ordentlichen Verbandstag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 12 Absatz 12 entsprechend.</u> Seine Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>2. Die Mitglieder der Verbandstagsleitung lösen sich bei der Leitung des Verbandstages ab, jedoch nur nach Beendigung eines Punktes der Tagesordnung.</p>	
<p>3. Die Leitung des Verbandstages erfolgt nach der Satzung und der Geschäftsordnung für den Verbandstag des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.</p>	
<p>4. Die Mitglieder der Verbandstagsleitung dürfen nicht Mitglieder der Verbandsorgane gemäß § 10 Ziffer 1.2. und 1.3. oder eines ständigen Ausschusses gemäß § 10 Ziffer 2. sein. Sie sind zu neutraler Haltung während der Leitung des Verbandstages verpflichtet. Solange sie nicht selbst den Verbandstag leiten, dürfen sie ein Stimmrecht ausüben und aus dem Plenum zur Sache sprechen.</p>	<p>(2) Die Mitglieder der Verbandstagsleitung dürfen nicht Mitglieder der <u>Organe</u> gemäß § 11 Absatz 1 Nr.2 bis 5 oder eines <u>_____</u> Ausschusses gemäß § 11 Absatz 2 sein. <u>_____</u></p> <p>(3) <u>Für die Leitung des Verbandstages gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.</u></p>
<p>5. Die Mitglieder der Verbandstagsleitung haben das Recht auf umfassende Information, insbesondere auf die Teilnahme an der den Verbandstag vorbereitenden Hauptausschußbesprechung.</p>	<p>(4) Die Mitglieder der Verbandstagsleitung haben <u>gegenüber Präsidium und Hauptausschuss</u> das Recht auf <u>rechtzeitige und</u> umfassende Information <u>über die Gegenstände der Tagesordnung der bevorstehenden Verbandstags.</u> Sie sind zur Teilnahme an der den <u>Verbandstag vorbereitenden Besprechung des Hauptausschusses</u> berechtigt.</p>
<p>§ 14 Der Hauptausschuß <i>(hier zwecks Vergleich mit § 14 neu)</i></p>	<p>§ 14 Der Hauptausschuss</p>
<p>1. Der Hauptausschuß besteht aus: 1.1. Präsidium 1.2. Vorsitzende der Landestanzsportverbände oder deren Vertreter, 1.3. Präsidenten der dem Deutschen Tanzsportverband e.V. angeschlossenen Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder deren Vertreter, 1.4. Präsident des Verbandes der Ausbilder, Trainer und</p>	<p>(1) Der Hauptausschuss besteht aus: <u>1. Mitglieder des Präsidiums,</u> <u>2. Präsidenten/Vorsitzende</u> der Landestanzsportverbände oder deren Vertreter, <u>3. Präsidenten/Vorsitzende</u> der <u>_____</u> Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder deren Vertreter, <u>4. Präsident des Verbandes der Ausbilder, Trainer und</u></p>

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

Übungsleiter oder dessen Vertreter.	Übungsleiter oder dessen Vertreter.
2. Dem Hauptausschuß obliegt neben den ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:	(2) Dem Hauptausschuss <u>obliegen</u> neben den ihm nach <u>der</u> Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
2.1. Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung,	1. Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung,
2.2. Koordinierung der Aufgaben des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. mit den Aufgaben der Landestanzsportverbände,	<u>2.</u> Koordinierung der Aufgaben des <u>DTV</u> mit den Aufgaben der Landestanzsportverbände,
2.3. Vorbesprechung des Haushaltsrahmenplanes,	<u>3.</u> <u>Mitwirkung</u> bei der <u>Erstellung</u> des Haushaltsrahmenplanes,
2.4. Entscheidung über den Haushaltsplan gemäß Haushaltsrahmenplan,	<u>4.</u> Entscheidung über den Haushaltsplan gemäß Haushaltsrahmenplan,
2.5. Entscheidung über Rahmenverträge gemäß § 9 Ziffer 3,	<u>5.</u> Entscheidung über <u>Verträge</u> gemäß <u>§ 10 Absatz 3</u> ,
2.6. Verleihung der Ehrennadel in Gold.	<u>6.</u> Verleihung der Ehrennadel in Gold.
3. Der Hauptausschuß wird durch den Präsidenten, in seiner Vertretung durch einen der Vizepräsidenten, vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Hauptausschuß muß einberufen werden, wenn mindestens drei Landestanzsportverbände die Einberufung schriftlich verlangen.	(3) Der Hauptausschuss <u>tagt mindestens zweimal im Jahr</u> . <u>Er</u> wird durch <u>das Präsidium spätestens</u> vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landestanzsportverbände die Eiberufung schriftlich verlangen.
	(4) <u>Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.</u>
	<u>Alternative:</u>
	(4) <u>Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr.2 bis 4 haben Stimmen nach folgender Staffelung:</u>
	<u>1. Für bis zu 10.000 Einzelmitglieder ihres Verbandes für je angefangene 1.000 Einzelmitglieder eine Stimme,</u>
	<u>2. für 10.001 bis 20.000 Einzelmitglieder ihres Verbandes für je angefangene 2.000 Einzelmitglieder eine weitere Stimme,</u>
	<u>3. für über 20.000 Einzelmitglieder ihres Verbandes für je angefangene 4.000 Einzelmitglieder eine weitere Stimme.</u>
4. Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, leitet die Hauptausschußsitzungen.	(5) Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, leitet die Hauptausschuss-Sitzungen.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuß ist beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; § 11.9 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.	(6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig. <u>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.</u> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
	(7) Der Hauptausschuss kann anstelle des Verbandtags in <u>eigentlich jenem vorbehaltenen Angelegenheiten entscheiden, wenn er sie mit Zweidrittelmehrheit für dringend erklärt. Satzungsänderungen sind ausgenommen. Diese Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und der Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag.</u>
	(8) <u>Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und</u>

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

§ 13 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1. Präsident
 - 1.2. zwei Vizepräsidenten, von denen einer für den Bereich Breitensport zuständig ist
 - 1.3. Schriftführer
 - 1.4. Schatzmeister
 - 1.5. Sportwart
 - 1.6. Lehrwart
 - 1.7. Pressesprecher
 - 1.8. Jugendwart

2. Die Funktion der „Frau im Sport“ wird vom Präsidium wahrgenommen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und somit geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister.

4. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich und ausreichend.

5. Das Präsidium, ausgenommen der Jugendwart, wird vom Verbandstag gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich; hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht, ist im 2. Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

6. Jeder dritte ordentliche Verbandstag hat eine Neuwahl vorzunehmen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die vom nächsten Verbandstag bestätigt werden muß, ergänzen.

7. Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der DTSJ gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den

vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 15 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 1. Präsident
 2. zwei Vizepräsidenten _____
 3. Schriftführer
 4. Schatzmeister
 5. Sportwart
 6. Lehrwart
 7. Pressesprecher
 8. Jugendwart

- (2) Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen. Der Geschäftsbereich „Breitensport“ ist einem der Vizepräsidenten zu übertragen. Der Geschäftsbereich „Rechtsangelegenheiten“ soll wenn möglich einem Mitglied des Präsidiums übertragen werden, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Der Geschäftsbereich „Frau im Sport“ soll wenn möglich einem weiblichen Mitglied des Präsidiums übertragen werden.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und _____ geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister.

- (4) Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich _____.

- (5) Das Präsidium, ausgenommen der Jugendwart, wird vom Verbandstag gewählt. Auf das Wahlverfahren findet § 12 Absatz 12 Anwendung.

- (6) Jeder zweite ordentliche Verbandstag hat eine Neuwahl vorzunehmen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die der Bestätigung durch den

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

Neue Fassung:

<p>Verbandstag.</p> <p>8. Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Präsidiums.</p> <p>9. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; § 11.9. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.</p> <p>§ 14 Der Hauptausschuß <u>(siehe § 14 neu)</u></p> <p>1. Der Hauptausschuß besteht aus:</p> <p>1.1. Präsidium</p> <p>1.2. Vorsitzende der Landestanzsportverbände oder deren Vertreter,</p> <p>1.3. Präsidenten der dem Deutschen Tanzsportverband e.V. angeschlossenen Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder deren Vertreter,</p> <p>1.4. Präsident des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter.</p> <p>2. Dem Hauptausschuß obliegt neben den ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:</p> <p>2.1. Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung,</p> <p>2.2. Koordinierung der Aufgaben des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. mit den Aufgaben der Landestanzsportverbände,</p> <p>2.3. Vorbesprechung des Haushaltsrahmenplanes,</p> <p>2.4. Entscheidung über den Haushaltsplan gemäß Haushaltsrahmenplan,</p> <p>2.5. Entscheidung über Rahmenverträge gemäß § 9 Ziffer 3,</p> <p>2.6. Verleihung der Ehrennadel in Gold.</p> <p>3. Der Hauptausschuß wird durch den Präsidenten, in seiner Vertretung durch einen der Vizepräsidenten, vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Hauptausschuß muß einberufen werden, wenn mindestens drei Landestanzsportverbände die Einberufung schriftlich verlangen.</p> <p>4. Der Präsident, in seiner Vertretung einer der</p>	<p><u>Hauptausschuß bedarf, ergänzen.</u></p> <p>(7). Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der DTSJ gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.</p> <p>(8) Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Präsidiums.</p> <p>(9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf <u>___ Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.</u> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.</p> <p>(10) <u>Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.</u></p> <p>(11) <u>Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zuzusenden ist.</u></p>
---	--

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

Vizepräsidenten, leitet die Hauptausschußsitzungen.

5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuß ist beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; § 11.9 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 15 Die Deutsche Tanzsportjugend

1. Die Deutsche Tanzsportjugend (DTSJ) ist die Jugendorganisation des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die DTSJ gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuß.

§ 16 Ausschüsse *(siehe § 11 Absatz 3 neu)*

Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse richten sich nach den betreffenden in § 18 genannten Ordnungen.

§ 17 Kassenprüfer

Jeder dritte ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. einschließlich der DTSJ zu gewähren. Sie haben die Buchführung, den Jahresabschluß und das Vermögen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag bekanntzugeben.

§ 16 Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch
1. das Sportgericht,
2. das Verbandsschiedsgericht.

(2) Das Verfahren richtet sich nach der Verbandsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

(3) Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs gestatten.

(4) Die Zuständigkeit des Verbandstags nach § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 17 Die Deutsche Tanzsportjugend

(1) Die Deutsche Tanzsportjugend (DTSJ) ist die Jugendorganisation des DTV. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Oberstes Organ und Organ des DTV ist die Vollversammlung.

(2) Die DTSJ gibt sich eine ___ Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuß.

§ 18 Kassenprüfer

(1) Jeder zweite ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des DTV einschließlich der DTSJ. Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des DTV _____. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag sowie dem

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Satzung

Stand nach Sitzung der Satzungskommission am 28.02.2004

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Änderungen sind jeweils unterstrichen, Unterstriche ohne Text bedeuten Weglassungen alten Textes, Alternativen und Anmerkungen sind grau unterlegt

§ 18 Ordnungen *(in der neuen Fassung § 5 !)*

1. Der Deutsche Tanzsportverband e.V. hat folgende Ordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind:
 - 1.1. Turnier- und Sportordnung
 - 1.2. Ordnung des Ausschusses für Breitensport
 - 1.3. Finanzordnung
 - 1.4. Jugendordnung
 - 1.5. Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.6. Verbandsgerichtsordnung
 - 1.7. Geschäftsordnung für den Verbandstag
 - 1.8. Werbeordnung
 - 1.9. Fernsehordnung
 - 1.10. Verleihungsordnung für Auszeichnungen
2. Die Verbandsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
 - 3.1. Sie werden, ausgenommen die Turnier- und Sportordnung und die Jugendordnung, vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.
 - 3.2. Die Turnier- und Sportordnung sowie die Jugendordnung werden nach den in diesen Ordnungen festgelegten Bestimmungen geändert.

§ 19 Auflösung

1. Über die Auflösung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. kann nur ein Verbandstag mit drei Viertel Mehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der nach § 11 Ziffern 5 und 7 möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu dem gleichen Zweck ein neuer Verbandstag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tanzsports verwendet.

Hauptausschuss bekanntzugeben.

- (2) Auf das Wahlverfahren findet § 12 Absatz 12 Anwendung.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des DTV kann der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der _____ möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu dem gleichen Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des DTV oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke _____ fällt das Vermögen des DTV an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tanzsports verwendet.